

§ 1794 BGB

(1) Der Vormund ist dem [Mündel](#) für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn der Vormund die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gilt § [1826 BGB](#) entsprechend.

(2) Ist der [Mündel](#) zur Pflege und Erziehung in den Haushalt des Vormunds, der die Vormundschaft ehrenamtlich führt, aufgenommen, gilt § [1664 BGB](#) entsprechend.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1794 BGB](#) Beschränkung durch Pflegschaft

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die [Person](#) und das [Vermögen](#) des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist.